



A5 Vorsorge für allgemeine Bankrisiken

| | Stille Vorsorgereserven (§ 340f HGB) | Offene Vorsorgereserven (§ 340g HGB) |
|--------------------------------|--|---|
| Zweck | Vorsorge für allgemeine Bankrisiken wie <ul style="list-style-type: none">- nicht bewertbare Kreditausfallrisiken- Liquiditätsrisiken- Zinsänderungsrisiken- Wertpapierkursrisiken (insbesondere durch die Bewertung der Wertpapiere des Handelsbestandes zum Zeitwertprinzip)- Währungsrisiken- Risiken aus Termin-, Options- und Swap-Geschäften | |
| Vorgehen | <ul style="list-style-type: none">- Unterbewertung der<ul style="list-style-type: none">- Wertpapiere der Liquiditätsreserve sowie der- Forderungen an Kunden und- Forderungen an Kreditinstituten- Bildung einer stillen Reserve in Höhe der Unterbewertung- Aktivische Absetzung der Vorsorgewertberichtigung von den entsprechenden Aktivposten in der Bilanz- Verringerung des Jahresüberschusses | <ul style="list-style-type: none">- aus der Bilanz und der GuV-Rechnung ersichtliche Einstellung in die Passivposition: „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ zu Lasten des versteuerten Gewinns |
| Unter- und Obergrenze | maximal 4 % der nach strengem Niederstwertprinzip bewerteten Wertpapiere der Liquiditätsreserve sowie der Forderungen an Kunden und an Kreditinstituten | <ul style="list-style-type: none">- <u>keine</u> Obergrenze- erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung- mindestens 10 % der Nettoerträge aus Finanzgeschäften |
| Ausweis | <ul style="list-style-type: none">- kein offener Ausweis der Reserven im Jahresabschluss- Vorsorgewertberichtigungen werden aktivisch von den Vermögenswerten abgesetzt und mindern somit optisch das Jahresergebnis/Eigenkapital | <ul style="list-style-type: none">- offener Bilanzausweis- Passivposition: „Fonds für allgemeine Bankrisiken“- Kernkapital- in der GuV sind Zuführungen und Auflösungen gesondert aufzuführen |
| steuerliche Anerkennung | <ul style="list-style-type: none">- die Bildung von Vorsorgereserven mindert nicht den steuerpflichtigen Gewinn.- eine Bildung von Vorsorgereserven erfolgt insofern immer aus dem bereits versteuerten Gewinn. | |